

Geschäftsordnung der Internen Revision der Universität Zürich (vom 20. August 2007)

§ 1 Ziel und Zweck¹

Die Interne Revision unterstützt den Universitätsrat über das Audit Committee bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion.

Sie beurteilt die Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme sowie die Führungsprozesse (Governance) und trägt zu deren Verbesserung bei. Sie überprüft ferner die Einhaltung von Normen (Compliance) und erbringt unabhängige und objektive Assurance²- und Beratungsdienstleistungen.

§ 2 Stellung

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig wahr.

Sie ist fachlich dem Audit Committee unterstellt und administrativ der Rektorin oder dem Rektor der Universität Zürich zugeordnet.

Die Interne Revision berichtet an das Audit Committee und nimmt regelmässig an dessen Sitzungen teil. Sie hat direkten Zugang zu den Mitgliedern des Audit Committee.

§ 3 Aufgaben und Verantwortung

Die Hauptaufgaben und Verantwortung bestehen in:

1. Erstellung eines risikoorientierten rollenden Revisionsplans zur Beurteilung und Genehmigung durch das Audit Committee
2. Abstimmung des Revisionsplans mit der Planung der Evaluationsstelle
3. Schutz von Vermögenswerten der Universität, ihrer angeschlossenen Organisationseinheiten und Einrichtungen
4. Prüfung der Einhaltung von internen und externen Vorschriften und rechtlichen Vorgaben (Compliance)
5. Beurteilung der Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie der Führungsprozesse (Governance)
6. Durchführung von Sonder- und Spezialprüfungen
7. Planung und Durchführung von Revisionen gemäss Revisionsplan, Erstellung von Revisionsberichten einschliesslich Abgabe von Empfehlungen, Follow-up von Revisionsfeststellungen sowie regelmässige Berichterstattung an das Audit Committee
8. Erbringung von Beratungsdienstleistungen

¹ §§ 10 und 11 Finanzreglement der Universität vom 30.10.2000

² Assurance-Dienstleistung ist eine objektive Prüfungsdienstleistung, welche bezweckt, eine unabhängige Beurteilung der Prozesse, Systeme und andere Bereiche des Unternehmens abzugeben. (SVIR, Schweizerischer Verband für Interne Revision, Leitlinie zum Internen Audit, 2005, S.17)

9. Koordination und Kommunikation mit der Finanzkontrolle

Die Interne Revision erfüllt ihre Aufgaben mit Fachkunde, Sorgfalt und Verschwiegenheit. Sie zieht bei Bedarf universitätsinterne oder externe Fachpersonen zu.

Die Interne Revision verfügt über kein Weisungsrecht. Ihr werden keine operativen Aufgaben übertragen.

§ 4 Informationsrechte und -pflichten

Die Interne Revision hat ein Recht auf vollständige Informationen. Sie kann innerhalb der Universität alle Akten einsehen und Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Die Interne Revision informiert sich über alle wesentlichen Vorgänge, Projekte und internen Vorschriften der Universität, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

§ 5 Standards

Die Interne Revision führt ihre Aufgaben unter Einhaltung des „*Code of Ethics*“ und nach den „*Standards for the Professional Practice of Internal Auditing*“ aus.³

§ 6 Berichterstattung

Die Interne Revision erstellt jeweils über die durchgeführte Revision einen Bericht. Dieser beinhaltet die Prüfungsergebnisse und die Empfehlungen.

Zu den Empfehlungen nehmen die geprüften Einheiten schriftlich innert gesetzter Frist Stellung.

Stellungnahmen, die nach Ansicht der Internen Revision auch nach einem Gespräch mit der geprüften Einheit unangemessene und/oder ungeeignete Massnahmen enthalten, werden dem Audit Committee zur Kenntnis gebracht.

Die Interne Revision und die Finanzkontrolle erlauben sich gegenseitige Einsichtnahme in ihre Arbeitspapiere und Berichte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Im Namen des Universitätsrats
Die Präsidentin Der Aktuar
R. Aepli S. Brändli

³ Siehe: www.theiia.org/; www.svir.ch/revision/definition-de.php